

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 6. Juli 1990

G 5 d Horgen. Wasserversorgung der Stadt Zürich. Quellfas-
(G 9 d) sungen Tugsteinkopf. Genehmigung der Grundwasserschutz-
G 13 d zonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung Zürich erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, im Bericht vom 28. Februar 1977 Schutzzonenempfehlungen für die Fassungen der Quellgruppe Tugsteinkopf. Die Wasserversorgung der Stadt Zürich unterbreitete die Schutzzonenakten am 22. Juli 1988 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 18. August 1988 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Der Gemeinderat Horgen setzte mit Beschluss Nr. 24 vom 8. Januar 1990 die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 23. April 1990 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Horgen keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellgruppe Tugsteinkopf gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des

Schutzzonenreglementes der Quellengruppe Tugsteinkopf dem Gemeinderat Horgen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss Nr. 24 des Gemeinderates Horgen (8. Januar 1990) festgesetzten Schutzzonen um die Fassungen der Quellengruppe Tugsteinkopf werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1:1'000 Nr. 4/6125/002 vom 1. Juni 1988
- Schutzzonenreglement 5.21 A,B vom Juni 1988

II. Der Gemeinderat Horgen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen, die Wasserversorgung der Stadt Zürich, Hardhof 9, Postfach, 8023 Zürich, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 6. Juli 1990
AJ/mb

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

